

BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET

Am 25. Februar 2011 verabschiedeten Bundestag und Bundesrat das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt des Gesetzes ist die Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Jugendliche.

Für den Gesetzgeber liegt in der Bildung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche eine Schlüsselfunktion für die Herstellung von Chancengleichheit. Kinder und Jugendliche sollen befähigt werden, später aus eigenen Kräften und damit unabhängig von staatlichen Fürsorgeleistungen leben zu können.

Dem Gesetzgeber ist es ein besonderes Anliegen, dass die Leistungen direkt bei den Kindern und Jugendlichen ankommen. Die Leistung wird bis auf wenige Ausnahmen daher durch Gutscheine oder in Form einer Direktzahlung an den Leistungsanbieter (z. B. Schule, Lehrer, Nachhilfe) erbracht.

In Stuttgart stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die bereits bestehenden Strukturen und freiwillige Leistungen (Stuttgarter Netze für alle Kinder, Bonuscard, Familiencard) auf die neuen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sinnvoll abzustimmen und in ein Gesamtsystem zu integrieren, um gerade im Interesse der Betroffenen einen einfachen und nachvollziehbaren Zugang zu ermöglichen.

LEISTUNGSBERECHTIGTE

Leistungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die

- SGB II–Leistungen vom Jobcenter,
- SGB XII–Leistungen vom Sozialamt,
- Wohngeld – von der Wohngeldstelle (Sozialamt)
- Kinderzuschlag – von der Familienkasse (Bundesagentur für Arbeit) oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Sozialamt)

beziehen.

I. LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK

Das Bildungs- und Teilhabepaket besteht aus nachfolgenden Einzelleistungen (gesetzliche Regelungen)

| Bildung | Teilhabe |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schul-/Kitaausflüge -eintägig ▪ Klassenfahrten - mehrtägig ▪ Schulbedarf (1.8.:70 € / 1.2.: 30 €) ▪ Schülerbeförderung soweit darauf angewiesen; abzgl. Regelbedarfsanteil, wenn auch privat nutzbar ▪ Lernförderung – notwendig ▪ Mittagessen – Schüler + Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege | <p>...am sozialen + kulturellen Leben i.H.v. 10 €/mtl.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur/Geselligkeit ▪ Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musik) + vgl.bare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung ▪ Freizeiten |
| <p>U25 Schüler + Schülerinnen allgemein- + berufsbildender Schulen (ohne Ausbildungsvergütung)</p> | <p>0 – 17 Jahre alt</p> |

• EINTÄGIGE SCHUL- UND KITA-AUSFLÜGE

Übernommen werden die tatsächlichen Kosten (z. B. für die Fahrt, den Eintritt in ein Museum etc.).

• MEHRTÄGIGE KLASSENFahrTEN

Hier wird die bestehende Regelung fortgeführt; wie bisher werden die tatsächlichen Kosten z. B. für Übernachtungen sowie Hin- und Rückfahrten, übernommen.

• SCHULBEDARF

Die Kostenträgerschaft geht vom Bund auf die Kommunen über. Geändert wird zudem der Auszahlungstermin. Künftig werden 70,00 Euro am 1. August und 30,00 Euro am 1. Februar, also zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres ausgezahlt. Wie bisher gibt es 100,00 Euro jährlich, um Schulmaterialien zu beschaffen, z. B. Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug, Material zum Schreiben, Rechnen, Malen oder Basteln.

Die Beträge werden ohne zusätzlichen Antrag automatisch mit dem Regelbedarf direkt an die leistungsberechtigten Schüler ausgezahlt.

• ZUSCHUSS ZU DEN FAHRTKOSTEN

Schülerinnen und Schüler erhalten einen Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten, wenn die tatsächlichen Aufwendungen für Fahrten in die nächstgelegene Schule und zurück nicht vollständig von Dritten (z. B. von der Landeshauptstadt) übernommen werden. Wegen der privaten Nutzungsmöglichkeit bei den Scool-Abos ist ein Eigenanteil in Höhe von 12,00 Euro zu tragen.

• LERNFÖRDERUNG (NACHHILFE)

Übernommen werden die angemessenen Kosten für eine kurzfristig notwendige außerschulische Lernförderung. Das ist z. B. der Fall, wenn Nachhilfeunterricht erforderlich ist, damit ein Kind die Versetzung schafft. Der Förderbedarf wird durch die Lehrerinnen und Lehrer festgestellt und gegenüber dem Jobcenter bescheinigt.

• MITTAGSVERPFLEGUNG

Die Kosten für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Tageseinrichtungen oder im Rahmen einer Kindertagespflege werden bis auf einen Eigenanteil von 1,00 Euro übernommen. In Schulen muss die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten werden. Schulische Verantwortung wird dahingehend interpretiert, dass das Essen mit Zustimmung der Schule organisiert und von dieser gewünscht ist. Der Kauf von belegten Brötchen o. ä. an einem in der Schule befindlichen Kiosk gilt nicht als gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.

• TEILHABELEISTUNGEN

Unterstützt werden angeleitete Sport-, Spiel- oder Kulturaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für jedes Kind stehen bis zu 10,00 Euro monatlich z. B. für Musikschulunterricht, die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder die Teilnahme an Spiel- und Krabbelgruppen zur Verfügung. Der Betrag wird für den Bewilligungszeitraum bereitgestellt, im SGB II-Bereich also in der Regel 60,00 Euro für ein halbes Jahr.

II. UMSETZUNG UND VERKNÜPFUNG MIT DEN KOMMUNALEN VERGÜNSTIGUNGSSYSTEMEN BONUSCARD UND FAMILIENCARD

Die Federführung und Koordinierung der Leistungserbringung liegt beim Jobcenter.

Die Aufgaben zur Umsetzung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden im schulischen Bereich vom Sachgebiet 40-1.2 (Allgemeine Haushaltsangelegenheiten, Gesamtsteuerung, Schülerbeförderung) ausgeführt.

Um das Verfahren zur Leistungsgewährung für die Berechtigten bürgerfreundlich zugänglich zu machen und mit dem geringstmöglichen Verwaltungsaufwand umzusetzen, werden soweit wie möglich die bereits bestehenden Verfahren der Vergünstigungssysteme der Bonus- und Familiencard genutzt.

Der Kreis der Bonuscardberechtigten beinhaltet auch die so genannten „Schwellenhaushalte“. Die Kinder dieser „Schwellenhaushalte“ erhalten in der Regel keine Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Damit diese Kinder jedoch gegenüber den anderen Kindern mit Anspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht schlechter gestellt werden, gewährt die Landeshauptstadt auch diesen Kindern diese Leistungen auf freiwilliger Basis.

Im Rahmen der Stuttgarter Netze für alle Kinder stattet die Landeshauptstadt weiterhin als freiwillige Leistung seit 2008 alle allgemein bildenden Schulen und Sonderschulen in kommunaler Trägerschaft sowie alle Kindertageseinrichtungen (unabhängig von der Trägerschaft) mit einem frei verfügbaren Budget u. a. für gemeinsame Aktivitäten aus. So erhalten die Schulen pro Bonuscardkind 50,00 Euro im Jahr.

Mit Hilfe der Bonuscard können eintägige Ausflüge und das Mittagessen von der Schulverwaltung bzw. dem Schulverwaltungsamt mit dem Jobcenter abgerechnet werden. Die Teilhabeleistungen werden wie die freiwilligen Leistungen der Landeshauptstadt, auf die Familiencard aufgebucht und können so mit dem bekannten Abbuchungssystem genutzt werden.